

## Vertragsbedingungen Blue Code

### 1. Präambel

- 1.1. Das Blue Code-System ist ein Zahlungssystem, dessen Kernbestandteil eine über einen kurzen Zeitraum gültige, anonymisierte Zufallszahl (im Folgenden „Blue Code Token“ genannt) ist. Der Blue Code Token kann unter Nutzung einer Smartphone-Applikation mit Blue Code-Technologie (im Folgenden „Blue Code-App“ genannt) über verschiedene technische Schnittstellen zwischen dem VP und dem Kunden des VP (im Folgenden „Zahler“ genannt) ausgetauscht werden.
- 1.2. PAYONE erbringt die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels Blue Code (im Folgenden „Blue Code-Zahlungen“ genannt) und ermöglicht dem VP, dass dieser von Zahlern bargeldlose Blue Code-Zahlungen entgegennehmen kann.
- 1.3. Blue Code, das Blue Code Markenlogo und das Blue Code-System sind urheberrechtlich geschützt.
- 1.4. Voraussetzung für die Nutzung von Blue Code durch den Zahler ist, dass dieser eine Blue Code-App erfolgreich auf einem geeigneten mobilen Endgerät installiert und aktiviert hat.
- 1.5. Voraussetzung für die Nutzung von Blue Code durch den VP ist, dass dieser die hierfür erforderliche technische Infrastruktur (im Folgenden „technische Voraussetzungen“ genannt) installiert, diese erfolgreich getestet und PAYONE den Erfolg des Tests bestätigt hat. Die technischen Voraussetzungen sind auf der Internet-Webseite [www.bluecode.biz](http://www.bluecode.biz) abrufbar.

### 2. Vertragsgegenstand

Der VP beauftragt PAYONE auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die mittels eines Blue Code Token in einem Ladenlokal des VP innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes initiiert und von dem VP bei PAYONE eingereichten Blue Code-Zahlungen abzuwickeln und die diesen Blue Code-Zahlungen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen.

### 3. Pflichten und Obliegenheiten des VP

- 3.1. Der VP gewährleistet, dass die mittels Blue Code zu begleichende Geldforderung gegen den Zahler zur Begleichung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VP aus dessen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des VP resultiert und rechtswirksam zustande gekommen ist.
- 3.2. Der VP darf keine Blue Code-Zahlungen zulassen
  - zur Auszahlung von Bargeld und/oder
  - bei Geschäften, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht bzw. geliefert werden und/oder
  - als Zahlungsmittel für die Kreditgewährung oder Teilzahlungen und/oder
  - für Geschäfte, die nach deutschem Recht sowie dem Recht, das auf den VP, den Zahler oder die Leistung anwendbar ist, dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalte haben oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern beinhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PAYONE, die nach billigem Ermessen von PAYONE und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist und/oder
  - für Geschäfte, die der Erfüllung eines offensichtlich rechtswidrigen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäftes oder Forderungen aus Lotto- und Glücksspiel oder zur Bezahlung eines nicht gedeckten Schecks verwendet werden.
- 3.3. Der VP wird jedem Zahler, der mittels Blue Code zahlen möchte, die zu zahlende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigen Bedingungen erbringen als barzahlenden Kunden. Der VP darf dem Zahler für Zahlungen mittels Blue Code keine zusätzlichen Kosten berechnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des VP, dem Zahler für die Nutzung eines Blue Code Tokens eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung eines von dem VP bevorzugten Zahlungsmittelinstrumentes zu geben. Von den Regelungen dieser Ziff. 3.3 unberührt bleibt darüber hinaus das Recht des VP, kartengebundene Zahlungsmittelinstrumente eines bestimmten Typs gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- 3.4. Der VP hat die Obliegenheit, die technischen Voraussetzungen zu schaffen und aktuell zu halten. PAYONE trägt nicht die hierfür anfallenden Kosten und übernimmt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Geräte, Leitungswegen, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen, die der VP zur Schaffung der technischen Voraussetzungen verwendet. Ziffer 3.4 findet keine Anwendung, soweit die technischen Voraussetzungen auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem VP und PAYONE von PAYONE bereitgestellt werden.
- 3.5. Der VP verpflichtet sich, den Blue Code Token ausschließlich über eine von PAYONE zugelassene technische Schnittstelle von der Blue Code-App des Zahlers zu erfassen. Für den Fall, dass der VP den Blue Code Token mithilfe eines IT-Systems erfasst, welches nicht von PAYONE bereitgestellt wird (z.B. Kassensystem des VP), verpflichtet sich der VP zudem, den Blue Code Token unabhängig von

der Höhe des Transaktionsbetrages über eine Online-Verbindung zum Blue Code Autorisierungssystem auf Gültigkeit zu prüfen. Der VP ist verpflichtet, die Blue Code Zahlung ausschließlich im Falle eines positiven Ergebnisses dieser Prüfung und unter Einhaltung der in diesen Vertragsbedingungen niedergelegten Bedingungen zu akzeptieren. Die manuelle Initiierung einer Blue Code-Zahlung ist nicht zulässig.

- 3.6. Die Übermittlung des Blue Code-Token über andere als die von PAYONE zugelassenen technischen Schnittstellen (z. B. in Papierform, per Telefax, telefonisch oder mittels E-Mail) ist nicht zulässig.
- 3.7. Der VP stellt durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Anweisung seiner Mitarbeiter) sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z. B. Internet-Provider), eine missbräuchliche Nutzung der Daten aus Blue Code-Zahlungen, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe, verhindert wird. Der VP ist im Falle einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Daten aus Blue Code-Zahlungen (einschließlich Datenschutzverletzungen) verpflichtet, auch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in vollem Umfang zu kooperieren. Insbesondere hat der VP PAYONE und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen über die Anzahl der betroffenen Datensätze, die Art der betroffenen Daten, den Zeitpunkt der möglichen Kompromittierung, den Zeitpunkt der Aufdeckung, die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen, die von PAYONE oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden als relevant erachtet werden, unverzüglich schriftlich nach Verdacht der Kompromittierung zur Verfügung stellen.
- 3.8. Der VP ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchzuführen, die PAYONE dem VP mitteilt und die nach billigem Ermessen zur Reduzierung von Missbrauchsrisiken erforderlich sind. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von dem Betreiber des Blue Code-Systems verbindlich eingeführt und von PAYONE dem VP mitgeteilt wurden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem der in dieser Ziffer genannten Verfahren trägt der VP.
- 3.9. Der VP verpflichtet sich, das Blue Code Markenlogo gemäß den Regeln des Blue Code Brandbooks zu verwenden und das Blue Code Markenlogo in seinen Geschäftsräumen in derselben Art und Weise und gleichwertig zu anderen Zahlungsmitteln darzustellen.
- 3.10. Der VP darf eine Rückerstattung des Zahlungsbetrages aus einer vorausgehenden Blue Code-Zahlung ausschließlich bargeldlos vornehmen, z.B. mittels SEPA-Überweisung oder mit der Kassenfunktion „Blue Code-Gutschrift“, sofern im System implementiert. Eine Rückerstattung durch Barzahlung ist unzulässig.
- 3.11. Der VP hat Abrechnungen von PAYONE unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen können nur in Textform und nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Abrechnungen erhoben werden. Die rechtzeitige Absendung genügt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Abrechnungen als genehmigt, sofern PAYONE dem VP in den Abrechnungen auf diese Folge hingewiesen hat. Eine Korrektur der Abrechnung durch PAYONE ist auch nach Ablauf der Frist möglich.

### 4. Informationspflichten des VP

- 4.1. Die in dem Vertrag anzugebenden Stammdaten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen PAYONE unverzüglich angezeigt werden, insbesondere
  - Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
  - Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
  - Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
  - Änderungen der Art des Produktsortiments,
  - Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten (im Sinne von § 3 GwG).
- 4.2. Der VP wird PAYONE die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung stellen.

### 5. Rechte und Pflichten von PAYONE

- 5.1. PAYONE ist verpflichtet, dem VP Zahlungsbeträge aus Blue Code-Zahlungen vorbehaltlich der in Ziff. 6.2 genannten Rückbelastungsrechte und vorbehaltlich einer erfolgten Aufrechnung unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem diese Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VP nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 5.3.
- 5.2. PAYONE als Treuhänder wird für den VP als Treugeber die nach Ziff. 5.1 auf dem Konto von PAYONE eingegangenen Zahlungsbeträge aus Blue Code-Zahlungen sowie die zur Ausführung von Gutschriften von dem VP erhaltenen Gutschriftsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstituten hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. Diese Konten können auch als Treuhandsammelkonten geführt werden. PAYONE wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein

- werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist PAYONE gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von PAYONE gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. PAYONE hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.
- 5.3. PAYONE zahlt die nach Ziff. 5.1 für den VP vereinnahmten Zahlungsbeträge an ein vom VP bestimmtes Konto in kumulierter Form in dem vereinbarten Zahlungsrhythmus mittels Überweisung aus. Die Auszahlung wird abhängig vom gewählten Auszahlungszeitpunkt wie folgt veranlasst:
- bei täglicher Zahlungsweise erfolgt die Veranlassung der Überweisung bankarbeitstäglich am 2. Bankarbeitstag nach der Auslösung der Blue Code-Zahlung,
  - bei wöchentlicher Zahlungsweise erfolgt die Veranlassung der Überweisung am Mittwoch der auf die Auslösung der Blue Code-Zahlung folgenden Kalenderwoche,
  - bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt die Veranlassung der Überweisung am 3. Bankarbeitstag des auf die Auslösung der Blue Code-Zahlung folgenden Kalendermonats.
  - Als Bankarbeitstage gelten solche in Frankfurt am Main. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Wertstellung auf dem Zielkonto des VP bei dessen Kreditinstitut hat PAYONE keinen Einfluss.
- 5.4. Die Erfüllung der Ansprüche nach Ziff. 5.1 erfolgt aufgrund einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Zahlers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der PAYONE gegenüber dem VP und nicht zur Erfüllung der Forderung des VP gegen den Zahler.
- 5.5. Sofern der VP seit mehr als 12 Monaten inaktiv war, behält sich PAYONE das Recht vor, die Bankverbindung und die Inhaberverhältnisse des VP einer Prüfung zu unterziehen, bevor die Zahlungen an den VP erfolgen.
- 5.6. Die Überweisung nach Ziff. 5.1 erfolgt in Euro, sofern nicht eine andere Auszahlungswährung vereinbart ist. Sofern sich die Währung des Betrages, der nach Ziff. 5.1 auf dem Konto von PAYONE eingeht, von der Währung unterscheidet, in der die Überweisung nach Satz 1 veranlasst wird, erfolgt die Währungsumrechnung auf der Grundlage der im Blue Code Preis-Leistungsverzeichnis jeweils genannten Referenzwechsellkurse. Änderungen von Wechselkursen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des VP wirksam.
- 5.7. PAYONE ist unter den in §§ 387ff. BGB geregelten Voraussetzungen berechtigt, die ihr gegen den VP zustehenden Forderungen gegen Verbindlichkeiten des VP gegenüber PAYONE aufzurechnen. Soweit eine solche Aufrechnung nicht erfolgt, wird der VP die Entgelte auf Anforderung an PAYONE zahlen.
- 5.8. PAYONE räumt dem VP das einfache und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, das im Blue Code Brandbook abgebildete Blue Code Markenlogo nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen zur Kennzeichnung und Bewerbung von Blue Code zu nutzen. Das Blue Code Brandbook steht in der jeweils aktuellen Form auf der Internet-Webseite [www.bluecode.com](http://www.bluecode.com) zur Verfügung.
- 5.9. PAYONE stellt dem VP eine monatliche Abrechnung in Textform über die eingereichten Blue Code Zahlungen, die von dem VP an PAYONE zu zahlenden Entgelte und die von diesem zu erstattenden Aufwendungen zur Verfügung.
- 5.10. Die für die Implementierung von Blue Code bei dem VP ggf. benötigten API-Key und API Secret werden dem VP über das PAYONE Service Portal zur Verfügung gestellt. Um das Service Portal nutzen zu können, muss der VP mit seiner VU-Nummer am Service Portal registriert sein ([www.bs-service-portal.com](http://www.bs-service-portal.com)). Besteht bereits ein Zugang, kann dieser genutzt werden.
- 6. Rückbelastungsrechte von PAYONE**
- 6.1. Sämtliche Zahlungen von PAYONE an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Sofern PAYONE Zahlungen an den VP geleistet hat, obwohl der VP auf diese Zahlung keinen Anspruch hatte, kann PAYONE die Rückzahlung verlangen oder diese Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von PAYONE verrechnen.
- 6.2. PAYONE wird dem VP Transaktionen zurückbelasten, soweit
- a. PAYONE nicht verpflichtet war, den entsprechenden Transaktionsbetrag verfügbar zu machen, oder
  - b. Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind und dem VP verfügbar gemacht wurden, der PAYONE wieder belastet werden (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Zahlers nach §§ 675u oder 675x BGB).
- 6.3. PAYONE informiert den VP in Textform über die Gründe der Rückbelastung.
- 6.4. Eine Rückbelastung nach Ziff. 6.1 ist ausgeschlossen, wenn der VP über die dafür vorgesehenen technischen Wege die Mitteilung erhalten hat, dass die Blue Code-Zahlung autorisiert wurde.
- 6.5. Reklamationen und Beanstandungen von Zahlern betreffend die Leistungen hat der VP unmittelbar mit dem Zahler zu regeln.
- 6.6. Rückbelastungsrechte von PAYONE gegenüber dem VP werden nicht durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.
- 7. Konditionen, Servicegebühren und Aufwendungsersatzansprüche**
- 7.1. Der VP hat an PAYONE für die von PAYONE erbrachten Dienstleistungen die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte (Serviceentgelt ad valorem und Serviceentgelt pro Transaktion), zusätzlichen Service-Gebühren gemäß dem Blue Code Preis-Leistungsverzeichnis zu zahlen. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig.
- 7.2. Alle Vergütungen an PAYONE verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.
- 7.3. Wenn PAYONE auf die Erhebung von vereinbarten Entgelten verzichtet, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass PAYONE für die gesamte Vertragslaufzeit auf die Erhebung dieser Entgelte verzichtet, es sei denn PAYONE und der VP haben dies ausdrücklich vereinbart.
- 7.4. Der VP hat PAYONE sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die PAYONE zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit PAYONE diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.
- 8. Inkrafttreten, Laufzeit**
- 8.1. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch die Parteien zustande und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Beginn der Durchführung des Vertrages wird zwischen den Parteien gesondert vereinbart.
- 8.2. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 30 Kalendertagen ordentlich gekündigt werden. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach § 675h Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt. Ein wichtiger Grund, der PAYONE zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- 8.3.1. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des VP eingetreten ist oder einzutreten droht, oder
  - 8.3.2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VP gestellt wurde, oder
  - 8.3.3. der VP in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, oder
  - 8.3.4. der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, oder nachfolgende Änderungen PAYONE nicht vorher mitgeteilt hat;
  - 8.3.5. der berechtigte Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass der VP das Blue Code-System wiederholt dadurch missbraucht, dass Autorisierungsanfragen gestellt werden, denen keine Bezahltransaktion zugrunde liegt;
  - 8.3.6. der VP wiederholt innerhalb eines Monats Blue Code-Zahlungen mit betrügerisch erlangten Blue Code Token eingereicht hat und der VP nicht nachweisen kann, dass ihm keine vertragliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann;
  - 8.3.7. der VP seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 9.2 dieser Vertragsbedingungen Blue Code oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb der von PAYONE gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- 8.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.5. Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung des Vertrages bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren.
- 9. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**
- 9.1. PAYONE kann für alle Ansprüche aus diesem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 7.4).
- 9.2. Hat PAYONE bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den VP zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den VP rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VP nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
  - b. sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.
  - c. PAYONE wird dem VP für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen.
- 10. Pfandrecht**
- 10.1. Der VP und PAYONE sind sich darüber einig, dass PAYONE ein Pfandrecht an allen Ansprüchen erwirbt, die dem VP gegen PAYONE aus diesem Vertrag zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Ansprüche nach Ziff. 5.1).
- 10.2. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die PAYONE aus der Geschäftsverbindung gegen den VP zustehen (z. B. Rückbelastungsansprüche nach Ziff. 6 sowie Ansprüche auf Entgelte und Aufwendungsersatz nach Ziff. 7.1 und 7.4).
- 10.3. Behält PAYONE auf der Grundlage des Pfandrechts nach Ziff. 10.1 Beträge ein,

bezüglich derer dem VP ein Zahlungsanspruch gegen PAYONE zusteht, wird PAYONE diese Beträge verzinslich anlegen, sofern eine solche Verzinsung mit zumutbarem Aufwand vereinbart werden kann. PAYONE hat dem VP Zinserträge im Sinne dieser Ziff. 10.3 herauszugeben.

## 11. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

- 11.1. Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktionseinreichung alle Unterlagen betreffend die Leistung einschließlich etwaigen Kopien der Belastungsbelege elektronisch oder schriftlich festzuhalten.
- 11.2. Der VP ist verpflichtet, die in Ziff. 11.1 genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 13 Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind PAYONE während dieses Zeitraums jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

## 12. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Zahler erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 3.7: der VP hat solche Dritte zur vertraulichen Behandlung vertraulicher Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten Informationen, die Betriebs- und/ oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen sowie nicht anonymisierte Informationen über Zahler. Der VP willigt darüber hinaus ein, dass die von dem VP an PAYONE übermittelten Daten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an PAYONE, um dieser Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn seitens PAYONE ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung gibt die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei der PAYONE ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der VP kann Auskunft bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. PAYONE teilt dem VP jeweils auf Anfrage mit, welcher Wirtschaftsauskunftei Daten des VP übermittelt wurden und teilt ebenfalls auf Anfrage die Adresse der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei mit. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 12.2. Sofern dem VP Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in seinem Verantwortungsbereich Daten von Zahlern missbräuchlich verwendet wurden (Ziffer 3.7), hat der VP PAYONE unverzüglich darüber zu informieren. PAYONE wird in diesen Fällen den Betreiber des Blue Code-Systems informieren. Etwaige Schadensersatzansprüche von PAYONE gegen den VP sowie darüber hinaus gehende Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 7.4 bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch von PAYONE zu vertreten ist, gilt § 254 BGB entsprechend.

## 13. Haftung

- 13.1. Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:
  - 13.1.1. PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für schuldhafte Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
  - 13.1.2. Die Haftung von PAYONE gegenüber dem VP für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird gem. § 675z Satz 2 BGB auf EUR 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat.
- 13.2. Für die Haftung von PAYONE bei anderen Pflichtverletzungen als der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:
  - 13.2.1. PAYONE haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet PAYONE ausschließlich für
    - a. Personenschäden,
    - b. Schäden, für die PAYONE aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat sowie
    - c. Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
  - 13.2.2. Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicher Weise und typischer Weise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.
- 13.3. PAYONE haftet nicht für Folgekosten aus der Nichtverfügbarkeit von Blue Code, insbesondere übernimmt PAYONE nicht die Entgelte, die für andere Zahlverfahren

deswegen zu zahlen sind, weil Blue Code nicht zur Verfügung steht.

- 13.4. PAYONE haftet nicht für das Funktionieren der Entgegennahme von Blue Code-Zahlungen sowie der Weiterleitung an das Blue Code-Autorisierungssystem, soweit nicht die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen von PAYONE zur Verfügung gestellt werden.
- 13.5. In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 13.6. Abweichend von § 676b Abs. 2 Satz 1 BGB sind Ansprüche und Einwendungen des VP gegen PAYONE nach §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn der VP PAYONE nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Ziff. 5.9 hiervon unterrichtet hat.

## 14. Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen durch den Blue Code Scheme Owner

- 14.1. Der VP wird Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen des Blue Code Scheme Owner zur Akzeptanz und Einreichung von Blue Code-Umsätzen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der durch den Blue Code Scheme Owner vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen.
- 14.2. PAYONE wird den VP hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten. Kosten, die hierbei entstehen, sind vom VP zu tragen.

## 15. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 15.1. Änderungen der Leistungen und/oder des Vertrages Blue Code sowie der vereinbarten Entgelte bietet PAYONE dem VP mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mit (Änderungsmitteilung).
- 15.2. Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht.
- 15.3. Die Zustimmung des VP zu den Änderungen gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VP gemäß nachstehender Regelungen – als erteilt, wenn der VP seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den VP in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der VP den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an PAYONE abgesendet hat.
- 15.4. Der VP kann den Vertrag nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird PAYONE in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Legt der VP Widerspruch ein, so ist PAYONE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

## 16. Sonstiges

- 16.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 16.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des VP finden keine Anwendung, selbst wenn der VP auf deren Geltung hinweist und PAYONE diesen nicht widerspricht.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 16.4. Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.
- 16.5. Etwaige Rechte und Pflichten von PAYONE und dem VP aus einem anderen Vertrag zwischen PAYONE und dem VP werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- 16.6. PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.
- 16.7. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der PAYONE und des VP verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.8. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der VP den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. PAYONE kann den VP jedoch auch an einem anderen für den VP oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.
- 16.9. Eine ggf. fremdsprachige Version dieser Vertragsbedingungen wird dem VP nur ergänzend zur Verfügung gestellt. Bei Streitigkeiten oder Auslegungsfragen ist allein die deutsche Fassung maßgebend.